



Statuten des Turnverein Eschlikon

Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Thurgauer Turnverband	TGTV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Generalversammlung	GV
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS

2. Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz.....	2
II.	Zweck des Vereins.....	2
III.	Vereinsstruktur.....	2
IV.	Mitgliedschaft und Ernennungen.....	3
V.	Organe.....	4
	1. Generalversammlung.....	4
	2. Vereinsversammlung.....	5
	3. Turnstand.....	5
	4. Vorstand.....	6
	5. Revisoren.....	7
VI.	Finanzen.....	7
VII.	Turnerische Aktivität.....	8
VIII.	Revisions- und Vollzugsbestimmungen.....	8

Statuten des Turnverein Eschlikon

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Turnverein Eschlikon ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Eschlikon.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- legt besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend.
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Kreis Hinterthurgau
- des Thurgauer Turnverbandes
- und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes.

Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV zu versichern.

Der Verein und seine Riegen unterstehen den Statuten und Reglementen der oben genannten Verbände.

III. Vereinsstruktur

Art. 5 Bestand, Riegen

Der Verein umfasst zur Erfüllung seines Zweckes folgende Riegen:

- Aktivriege
- Jugendriege
- Geräteturnen
- Leichtathletikriege

Art. 6 Riegenründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

Art. 7 Riegenstatus, Riegenverwaltung

Die Riegen verwalten sich selbst. Sofern sie eigene Reglemente führen, unterliegen diese der Genehmigung des VS. Diese dürfen den Statuten des Vereins nicht widersprechen.

IV. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 8 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle diese Vereins- und Riegenmitglieder sind gemäss den Weisungen des STV dem Thurgauer Turnverbandes bzw. dem STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 9 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglement.

Art. 10 Mindestalter

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das achte Schuljahr abgeschlossen hat. Eintritte sind jederzeit möglich. Über die Aufnahme entscheidet die GV.

Art. 11 Eintritt, Austritt/Übertritt Riegen

Die Unterriegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen. Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Art. 12 Dispens

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss. Während der Dispenszeit sind beide Seiten von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 13 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten oder Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

Art. 14 Freimitglieder

Als Freimitglieder können durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.

Art. 15 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 16 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages. Es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

V. Organe

Art. 17 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Vorstand (VS)
- Turnstand
- Revisoren

1. Generalversammlung

Art. 18 Termin und Zusammensetzung

Die GV also oberstes Organ findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Revisoren
- Delegationen der selbständigen Riegen
- Gästen

Art. 19 Stimmberechtigung, Antragsberechtigung

Stimmberechtigt und antragsberechtigt sind:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 20 Geschäfte

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Mutationen
- Abnahme des Protokolls der letzten GV, der Geschäfts- und Jahresberichte sowie der Jahresrechnungen und des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge der Aktivmitglieder und Passivmitglieder
- Beschlüsse über ausserordentliche Ausgaben, Neuanschaffungen sowie über die Errichtung und Aufhebung von Spezialfonds
- Beschlüsse über Statutenänderungen
- Wahl des Präsidenten, des Oberturners und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie weiterer Funktionäre
- Wahl der Revisoren
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Beschlussfassung über Ausschlüsse

Statuten des Turnverein Eschlikon

- Genehmigung der Reglemente
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Art. 21 Eingabe für Anträge

Anträge an die GV sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 22 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 23 Wahlen

Die Wahlen sind dann geheim vorzunehmen, sofern mehr Vorschläge vorliegen als Mandate zu besetzen sind. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr.

Art. 24 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag sind sie geheim durchzuführen. In den Fällen von Art. 48 bis Art. 50 (Statutenrevision/Auflösung) ist Zweidrittelmehrheit erforderlich, in allen anderen Fällen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als verworfen.

Art. 25 Rücktritte

Mitglieder des Vorstandes haben Rücktritte jeweils bis am 1. Januar dem Präsidenten bzw. dem Vorstand bekanntzugeben.

2. Vereinsversammlung

Art. 26 Einberufung, Kompetenz

Die VV wird nach Bedarf vom VS oder auf Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitgliedern einberufen, wobei dieses Begehren schriftlich zu begründen ist. Es gelten Art. 18 bis Art. 24 sinngemäss.

3. Turnstand

Art. 27 Einberufung, Zusammensetzung

Dringend zu fassende Beschlüsse über turnerische Fragen sowie über Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Turnstand ist obligatorisch und findet vor oder nach einem Training statt. Er setzt sich aus den anwesenden Aktivmitgliedern zusammen, welche 7 Tage zuvor einzuladen sind.

4. Vorstand

Art. 28 Allgemeines

Die administrative und technische Leitung des Vereins obliegt einem in der Regel aus 7 Mitgliedern bestehenden Vorstand. Seine Wahl erfolgt durch die GV für die Dauer von 2 Jahren. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so trifft die nächste GV eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer.

Art. 29 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Kassier
- dem Aktuar
- dem Oberturner
- sowie Beisitzern

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Vorstandssitzungen muss Protokoll geführt werden.

Art. 30 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich unter der Leitung des Präsidenten.

Art. 31 Vertretung

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Art. 32 Rechtsverbindlichkeit

Der Präsident oder Vize-Präsident zeichnet zu Zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier die Einzelunterschrift.

Art. 33 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat im besonderen folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- Leitung der Geschäfte und Vollzug der Beschlüsse
- Einberufung und Leitung der Versammlung und Turnstände
- Ausarbeitung und Überwachung der Statuten
- Verwaltung der Kasse, evtl. Nebenrechnungen und Fonds sowie Aufstellung des Budgets
- Aufstellung des Jahresprogramms
- Jährliche Vorlage eines Tätigkeitsberichtes
- Organisation oder Delegation von Anlässen
- Vorschläge zur Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern

Art. 34 Dringlichkeitsfälle

In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, welche in die Befugnisse der Versammlungen und Turnstände fallen. Diese sind der nächsten GV zu unterbreiten.

Art. 35 Kursbesuche

Die Mitglieder des Leiterteams sind verpflichtet, die obligatorischen Ausbildungskurse der Verbände zu besuchen.

5. Revisoren

Art. 36 Zusammensetzung, Aufgaben

Als Revisoren amten zwei Mitglieder des Vereins, die von der GV für zwei Jahre gewählt werden. Sie haben die Rechnungen zu prüfen und der GV einen schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.

VI. Finanzen

Art. 37 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31.12.

Art. 38 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Jährlichen von der GV festgesetzten Mitgliederbeiträgen (Aktiv- und Passivmitglieder)
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinnen aus Veranstaltungen
- Beiträgen und verschiedenen Einnahmen

Art. 39 Ausgaben

Die Einnahmen werden insbesondere verwendet:

- Zur Leistung von Verbandsbeiträgen
- Für Verwaltung und Leitung des Vereins
- Für laufende, dem Verein dienende Zwecke
- Für Beiträge an Riegen
- Einnahmen aus grösseren Veranstaltungen werden an die Riegen nach einem vorher zu erstellenden Verteiler anteilmässig ausbezahlt.

Art. 40 Mitgliederbeiträge

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 200. Anpassungen erfordern einen Beschluss durch die GV.

Art. 41 Beitragsfreie Mitglieder

Die Ehren- und Freimitglieder sowie die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht enthoben. Weitere Funktionäre können von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.

Art. 42 Spezialrechnungen, Fonds, Rückstellungen

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Spezialrechnungen führen, Fonds anlegen oder Rückstellungen vornehmen. Hierfür führt der Kassier gesonderte Rechnungen, sie müssen aber in der Bilanz (Vermögensrechnung) ersichtlich sein. Über deren Errichtung und Verwendung entscheidet die GV, die auch allfällige Reglemente genehmigt.

Art. 43 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

VII. Turnerische Aktivität

Art. 44 Turnbetrieb

Der Turnverein ist bestrebt, den Turnern Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten zu verschaffen. Er fördert ferner das Jugendturnen und ist für die Durchführung von "Jugend + Sport" besorgt.

Art. 45 Obligatorische Turnstunden

Zur Vorbereitung von Wettkämpfen und anderer Anlässe kann der Turnstundenbesuch obligatorisch erklärt werden.

Art. 46 Wettkämpfe und Turnfeste

Der Turnverein nimmt in der Regel an Wettkämpfen und Veranstaltungen der Verbände, welchen er angehört, teil.

Art. 47 Gesellschaftliche Anlässe

Der Turnverein ist bestrebt, auch Anlässe ausserhalb des gewöhnlichen Turnbetriebes wie Turnfahrten, Skiweekends etc. durchzuführen.

Art. 48 Jugendriege

Mit der Führung einer Jugendriege bezweckt der Turnverein, Knaben im schulpflichtigen Alter im Turnen zu unterrichten und ihnen die Freude am Sport zu wecken.

VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 49 Teilrevision

Änderungen einzelner Artikel dieser Statuten können nur an der GV mit Zweidrittelsmehrheit vorgenommen werden.

Art. 50 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder das Begehren dazu stellen. Sie wird mit Zweidrittelsmehrheit durch die GV beschlossen.

Art. 51 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Turnvereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 52 Besondere Fälle

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, sind diejenigen des Thurgauer Turnverbandes und des STV anzuwenden.

Art. 53 Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das ganze Vermögen inkl. den Fonds dem Thurgauer Turnverband treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer

Statuten des Turnverein Eschlikon

Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem Thurgauer Turnverband angeschlossen sein.

Art. 54 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 8. Februar 1991.

Art. 55 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 17.2.2006 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des Thurgauer Turnverbandes in Kraft und machen alle in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Beschlüsse ungültig.

Eschlikon, 17.2.2006

Für den Turnverein Eschlikon

Präsident

sig. Michael Müller

.....

Michael Müller

Aktuar

sig. Matthias Haldemann

.....

Matthias Haldemann

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Thurgauer Turnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom 5.9.2006 genehmigt.

Präsident

sig. Willi Hauser

.....

Willi Hauser

Sekretär/in

sig. Sian Eggimann

.....

Statuten des Turnverein Eschlikon

Index

A	
Anträge.....	5
Auflösung des Vereins.....	8
Ausgaben.....	7
Ausschluss.....	3
Austritt.....	3
B	
Beitragsfreie Mitglieder.....	7
Besondere Fälle.....	8
Bestand, Riegen.....	2
D	
Dispens.....	3
E	
Ehrenmitglieder.....	3
Einnahmen.....	7
Eintritt.....	3
F	
Finanzen.....	7
Fonds.....	7
Freimitglieder.....	3
Frühere Bestimmungen.....	9
G	
Generalversammlung.....	4
Geschäftsjahr.....	7
Gesellschaftliche Anlässe.....	8
H	
Haftbarkeit.....	7
I	
Inkrafttreten.....	9
J	
Jugendriege.....	8
M	
Mindestalter.....	3
Mitgliederbeiträge.....	7
Mitgliederkategorien.....	3

Statuten des Turnverein Eschlikon

N	
Name.....	2
O	
Obligatorische Turnstunden.....	8
Organe.....	4
P	
Passivmitglieder.....	4
R	
Revisions- und Vollzugsbestimmungen.....	8
Revisoren.....	7
Riegen Gründungen.....	2
Riegenstatus, Riegenverwaltung.....	2
Rückstellungen.....	7
S	
Sitz.....	2
Spezialrechnungen.....	7
T	
Teilrevision.....	8
Totalrevision.....	8
Turnbetrieb.....	8
Turnstand.....	5
U	
Übertritt Riegen.....	3
V	
Vereinsstruktur.....	2
Vereinsversammlung.....	5
Vermögensverwendung bei Auflösung.....	8
Versicherung.....	3
Vorstand.....	6
W	
Wettkämpfe und Turnfeste.....	8
Z	
Zugehörigkeit.....	2
Zweck, Neutralität.....	2